



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

An den
Parlamentarischen Staatssekretär im
Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Dr. Thomas Gebhart, MdB
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Thomas Urban
Telefon: +49 2234 6000 101
Telefax: +49 2234 6000 150
urban@dbs-npc.de
www.dbs-npc.de

17. April 2020

Bitte um Ausweitung des Schutzschilds für ärztlich verordneten Rehabilitationssport

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Gebhart,

mit Schreiben vom 25. März 2020 haben wir uns an Sie gewandt und um Unterstützung für den ärztlich verordneten Rehabilitationssport gebeten. Einiges ist seitdem passiert und mit Mail vom 27. März 2020 haben Sie mitgeteilt, dass Sie unser Anliegen an das Lagezentrum des Bundesministeriums für Gesundheit weitergeleitet haben. Für Ihr Engagement möchten wir Ihnen ausdrücklich danken.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl der beschlossenen Hilfsmaßnahmen für unsere Vereine, die flächendeckend Angebote für ärztlich verordneten Rehabilitationssport schaffen, nicht anwendbar sind.

Die finanziellen Soforthilfen greifen in vielen Bundesländern nicht, da diese nur beantragt werden können, wenn es einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gibt. Dies ist in vielen Vereinen mitnichten der Fall. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ausschließlich dann anwendbar, wenn die Vereine Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung erbringen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des SodEG für Leistungen nach dem SGB V. Allerdings wird der überwiegende Teil der Rehabilitationssportangebote über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet. Rechtsgrundlage für Rehabilitationssport und Funktionstraining als sogenannte „ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ der gesetzlichen Krankenversicherung ist § 43 SGB V i.V.m. § 64 SGB IX. Hierdurch entsteht eine Regelungslücke, wodurch eine Vielzahl der Vereine nicht die Möglichkeit hat, Zuschüsse zu beantragen. Das Krankenhausentlastungsgesetz gilt für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Seit einigen Tagen wird in der Presse über eine Ausweitung des Schutzschilds für zahnärztliche Versorgung, die Versorgung mit Heilmitteln sowie Rehabilitationseinrichtungen für Mutter/Vater-Kind-Kuren berichtet.

Deutscher Behindertensportverband e.V. | Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung | Tulpenweg 2 - 4 | 50226 Frechen

Vereinsregister: VR 2307 | Zuständig: Amtsgericht Bonn | Sparkasse KölnBonn | IBAN: DE39 3705 0198 1901 7648 35 | BIC: COLSDE33XXX

Präsident: Friedhelm Julius Beucher | Vizepräsidenten: Dr. Vera Jaron, Katrin Kunert, Dr. Karl Quade, Heinz Thönes,
Priv.-Doz. Dr. Roland Thietje | Vorsitzender der DBS: Lars Pickardt | Generalsekretär: Thomas Urban



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Wir begrüßen eine Ausweitung des Schutzschilds durch Rechtsverordnung ausdrücklich und bitten Sie, die aufgezeigte Regelungslücke für den ärztlich verordneten Rehabilitationssport dabei mit zu berücksichtigen und eine Ausgleichszahlung, analog der Regelung für Heilmittelerbringer, in Höhe von 40% der Vergütungen im vierten Quartal 2019 vorzusehen. Nur so können die Strukturen zur Durchführung des Rehabilitationssports erhalten bleiben.

Für konkrete Rückfragen und einen weiterführenden Austausch stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Julius Beucher
Präsident

Katrin Kunert
Vizepräsidentin